

Gesellschaftsrecht der Anwälte.

„Die Bundesregierung teilt grundsätzlich die Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer, dass im Recht der Berufsausübungsgesellschaften Reformbedarf besteht.“ Auch findet sie, „dass eine Erweiterung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe den Interessen der Rechtsuchenden dient“. Das schreibt sie auf eine Anfrage der FDP zu Vorschlägen von BRAK und DAV. Zwar solle für alle anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften am „Prinzip der personalen Verantwortung“ der einzelnen Berufsträger festgehalten werden. Doch werde geprüft, „ob und in welchem Umfang daneben Berufsausübungsgesellschaften selbst Träger von Berufspflichten und Adressat berufsrechtlicher Sanktionen sein sollen“. Auch verfolge die Regierung „das Ziel, in der BRAO rechtsformneutral soweit wie möglich einheitliche Regelungen für alle – auch ausländische – Berufsausübungsgesellschaften zu schaffen“. Ob und wann neben den dort aktiven Angehörigen sozietätsfähiger Berufe auch andere Personen oder Gesellschaften Gesellschafter sein können, werde sie prüfen. Am Verbot reiner Kapitalbeteiligungen solle prinzipiell festgehalten werden, es könnte aber eventuell in begrenzten Fällen – etwa eines nicht mehr aktiven Berufsangehörigen – gelockert werden. Bei all dem sollen auch EU-Richtlinien zur Dienstleistungsfreiheit und Entscheidungen des BVerfG berücksichtigt werden.

Datenschutz im Notariat. Zur Unterstützung bei der Umsetzung der DS-GVO hat die Ländernotarkasse – eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit Zuständigkeit für die neuen Bundesländer – die Gesellschaft für notariellen Datenschutz mbH (GNotDS) gegründet. Sie soll die einzelnen Büros von bürokratischen Aufgaben entlasten und mit Schulungen für den elektronischen Rechtsverkehr fit halten. Für die Teilnehmer fungiert sie auch als Datenschutzbeauftragter. • jja



Gerhard Strate

Streiter für den Rechtsstaat

Der Sicherheitsstaat marschiert

Wer erinnert sich noch an WannaCry? In den Abendstunden des 12.5. 2017 machte sich dieses Schadprogramm, ein so genannter Kryptotrojaner, auf den Weg. Innerhalb weniger Stunden waren weltweit etwa 220.000 Systeme befallen. Der Trojaner verschlüsselte die Daten auf den betroffenen Computern und bot den Nutzern zeitgleich einen Code für die Entschlüsselung an; ansonsten werde die Löschung der Daten veranlasst. In Deutschland war vor allem die Deutsche Bahn betroffen. Besonders schwer traf es das Gesundheitssystem in Großbritannien. Zahlreiche Rechner des National Health Service waren befallen. Patienten berichteten von chaotischen Zuständen. Die Daten von Krebs- und Herzpatienten standen nicht mehr zur Verfügung. Viele Kranke mussten in andere Kliniken umgeleitet werden. WannaCry nutzte eine Lücke in Windows Dateifreigaben. Diese Lücke war schon Monate zuvor von der NSA entdeckt, aber nicht an Microsoft zur Schließung weitergegeben worden. Brad Smith, Präsident von Microsoft, erhob in einer Erklärung den Vorwurf, die Geheimdienste würden diese Lücken absichtsvoll horten, statt sie sofort an die Hersteller zu melden.

An diese absichtsvoll nicht behobenen Lücken knüpft auch die Neuregelung der so genannten Quellen-Telekommunikationsüberwachung (§ 100a S. 2 und 3 StPO) und zur Online-Durchsuchung (§ 100b StPO) an, die der Bundestag am 22.6.2017 beschlossen hat. Beiden Ermächtigungsnormen ist der „Eingriff mit technischen Mitteln“ gemeinsam. Das meint die Infiltration der überwachten IT-Systeme mittels einer Überwachungssoftware („Staatstrojaner“). Diese ist aber nur möglich, wenn das „genutzte informationstechnische System“ Sicherheitslücken aufweist. Offen lässt das Gesetz auch, ob diese „technischen Mittel“ vom Staat entwickelt werden müssen oder ob die staatliche Überwachung mittels einer Software durchgeführt werden darf, die von privaten Anbietern kommt. Hinsichtlich der technischen Vorgaben an die Software bleibt das Gesetz (§§ 100a V, 100b IV StPO) vage. Durch ihren Einsatz sollen nur Veränderungen herbeigeführt werden, die für die Datenerhebung „unerlässlich“ sind“ (§ 100a V Nr. 2 StPO). Die vorgenommenen Veränderungen sollen bei Beendigung der Überwachungsmaßnahme, „soweit technisch möglich“, automatisiert rückgängig gemacht werden (§ 100a V 1 Nr. 3 StPO). Das eingesetzte technische Mittel sei „nach dem Stand der Technik“ gegen unbefugte Nutzung zu schützen (§ 110a V 2 StPO).

Ob diese unscharfen Bestimmungen dem vom Ersten Senat des BVerfG entwickelten Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (NJW 2008, 822) gerecht werden, darf nachdrücklich bezweifelt werden. Auch scheint die „Aufbringung“ der Spähsoftware „mit erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Problemen“ behaftet zu sein – so die Justizministerkonferenz in einem am 7.6. gefassten Beschluss. Sie fordert zur Installation der Spähsoftware ein „gesetzliches Betretungsrecht“. Der Ausverkauf der Grundrechte kann weitergehen. •

Dr. h.c. Gerhard Strate ist Rechtsanwalt in Hamburg und einer der renommierten Strafverteidiger des Landes